

Satzung der Freien Grünen Liste, Konstanz

Erstfassung vom 4. Mai 1984, zuletzt geändert am 7. November 2023

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freie Grüne Liste, Konstanz" (FGL-Konstanz).
2. Die FGL-Konstanz ist eine unabhängige Wählervereinigung im Sinne von § 34g EStG.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, politische Aktivitäten in und um Konstanz mitzugegen zu gestalten. Er will insbesondere Aktivitäten fördern, die der Erhaltung und Wiederherstellung unserer natürlichen Umwelt und menschlicher Lebensbedingungen dienen.
2. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden
 - durch aufklärerische politische Informationsarbeit und Sichtbarmachung kommunalpolitischer Entscheidungsprozesse,
 - durch Zusammenarbeit mit Gruppen und Initiativen, die den Vereinszweck unterstützen,
 - durch Entwicklung und praktische Inangriffnahme einer Konzeption für eine alternative Lebenskultur und für eine aktiver politische Selbstbestimmungsmöglichkeit der Bürger*innen,
 - durch die Mitarbeit gewählter Mitglieder im Gemeinderat bzw. Kreistag. Dafür arbeitet der Verein ein Programm aus, stellt Kandidat*innen auf und beteiligt sich an den entsprechenden Wahlen. Gewählte Mandatsträger*innen verpflichten sich, während ihrer gesamten Amtszeit nach basisdemokratischen Grundsätzen im Verein mitzuarbeiten.
3. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf keine Person begünstigt werden.

§ 3: Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede an den politischen Zielen des Vereins interessierte natürliche Person werden, auch Minderjährige, sofern sie eine Einverständniserklärung des gesetzlichen Erziehungsberechtigten vorlegen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, an der Willensbildung des Vereins teilzunehmen, das heißt jedem Mitglied steht auf sämtlichen Veranstaltungen des Vereins das Diskussions-, Antrags- und Stimmrecht zu; bei letzterem besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Räumlichkeiten des Vereins stehen jedem Mitglied zur Nutzung offen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - Ziele und Programm des Vereins im Sinne der Satzung nach besten Kräften zu unterstützen und

- einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

§ 4: Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag.
2. Jede Neumitgliedschaft muss vom Vorstand des Vereins mit einfacher Stimmehrheit bestätigt werden. Die Bestätigung erfolgt durch Zusendung der entsprechenden Mitgliedskarte und der Vereinssatzung und zwar spätestens zwei Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrags. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss gegenüber der/dem Betroffenen schriftlich begründet werden. Diese/r hat das Recht, gegen den Ablehnungsbescheid bis zur nächsten Mitgliederversammlung Einspruch zu erheben. Diese entscheidet dann über den Fall mit einfacher Stimmehrheit der teilnehmenden Mitglieder.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird zum Ende des Monats wirksam, in dem der Austritt erklärt wird.
5. Wenn ein Mitglied den Beitrag trotz zweifacher Mahnung nicht bezahlt, kann der Vorstand die Mitgliedschaft für beendet erklären. Dies gilt insbesondere für Mitglieder, deren Adresse sich unbekannt geändert hat.
6. Verstößt ein Mitglied gröblich gegen die Ziele des Vereins, wie sie in Satzung und Programm niedergelegt sind, so besteht die Möglichkeit des Ausschlusses. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen der teilnehmenden Mitglieder. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied das Recht zu einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. Der Ausschluss wird unmittelbar nach der entsprechenden Abstimmung wirksam.

§ 5: Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Mitglieder sollen sich selbst einschätzen und entsprechend den 3 folgenden Kategorien den Mitgliedsbeitrag bezahlen:
 - a. 30 Euro (Regelbeitrag)
 - b. 40 Euro (Förderbeitrag)
 - c. Euro (ich möchte noch mehr bezahlen)

In der Regel soll dazu ein Lastschriftmandat erteilt werden. Die aktuelle Bankverbindung der FGL wird auf ihrer Webseite veröffentlicht.
2. Der Vorstand kann in Härtefällen Beiträge stunden oder ganz erlassen.

§ 6: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 7: Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind hierbei unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen. Die Einladung erfolgt per E-Mail oder per Post. In dringenden Fällen genügt die Bekanntgabe in der örtlichen Tagespresse.

2. Für die laufende Arbeit zwischen den Mitgliederversammlungen kann sich der Verein eine Geschäftsordnung geben.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 4 Wochen nach Eingang dieser Anträge anberaumt werden, wobei dazu unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens bis eine Woche vor dem angesetzten Termin alle Mitglieder schriftlich oder per E-Mail eingeladen werden müssen.
4. Die Versammlung kann ausnahmsweise virtuell durchgeführt werden, wenn eine physische Versammlung nicht möglich ist. Der Vorstand kann dies entweder insgesamt vorsehen, oder einzelnen Mitgliedern per elektronischer Zwei-Wege-Kommunikation die Versammlungsteilnahme ohne reale Anwesenheit ermöglichen, etwa mit einem zugangsbeschränkten Chatraum oder einer Videokonferenz. Online-Abstimmungen sind zulässig; die persönliche und geheime Stimme ist dann technisch sicherzustellen. Der Vorstand kann den Mitgliedern auch ermöglichen, ihre Stimmen ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung vor der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.
5. Die Mitgliederversammlung kann online übertragen werden (Livestream).

§ 8: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
- Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, sowie die Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über Programm, Satzungsänderungen sowie alle sonstigen Vereinsangelegenheiten,
- Ausschluss von Mitgliedern,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9: Ablauf der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein von der Mitgliederversammlung beauftragtes Mitglied.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder teilnimmt, ansonsten muss die Versammlung mit einer Frist von einer Woche vertagt werden und es muss neu eingeladen werden.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der teilnehmenden Mitglieder, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
4. Beschlüsse werden in offener Abstimmung gefasst, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine geheime Wahl vor.
5. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung.
6. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der Stimmen erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidat*innen statt. Gewählt ist die-/derjenige, die/der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom/von der Protokollfänger*in sowie vom/von der Versammlungsleiter*in zu unterschreiben ist.

§ 9a: Erstellung einer Wahlliste zur Kommunalwahl

1. Über die Erstellung einer Wahlliste zur Kommunalwahl entscheidet eine Mitgliederversammlung.
2. Bewerber*innen, die bei dieser Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, müssen vorher ihre Bewerbung in schriftlicher Form einem FGL-Mitglied abgeben.
3. Jede in Konstanz wählbare Person hat das passive Wahlrecht.
4. Für das aktive Wahlrecht ist eine Mitgliedschaft im Verein von mindestens drei Monaten vor dem Datum der Mitgliederversammlung, in der über die Wahlliste entschieden wird, notwendig.
5. Die FGL kann mit anderen Gruppierungen gemeinsame Listen zur Kommunalwahl erstellen. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.
6. Der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand ein Wahlmodus vorgeschlagen. Dieser wird von den Mitgliedern abgestimmt.

§ 10: Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei gleichberechtigten Mitgliedern sowie dem/der Schatzmeister*in. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder teilnimmt.
2. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für zwei Jahre. Sie bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, kann eine Mitgliederversammlung ein neues nachwählen.
3. Immer zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte. Er hat die Aufgabe, Beschlüsse der Mitgliederversammlung herbeizuführen und diese zu vertreten. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan übertragen sind.
5. Für den Vorstand gilt weiterhin folgendes:
 - er ist an Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden,
 - er ist jederzeit abwählbar und
 - im Einzelfall kann die Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann sich real, virtuell (per Online-Chat, Telefon- oder Videokonferenz), oder hybrid (real und virtuell kombiniert) treffen und auf diesen Treffen Beschlüsse fassen. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle gelten als genehmigt, wenn zwei Wochen nach ihrem Versand kein Vorstandsmitglied schriftlich widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs muss der Vorstand über das Protokoll beschließen.

§ 11: Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der gültig abgegebenen Stimmen der teilnehmenden Vereinsmitglieder beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe der zu ändernden Satzungsbestimmung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

§ 12: Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Vereins erfolgen über Social Media, die Internet-Homepage, und in der lokalen Presse.

§ 13: Vereinsauflösung

1. Die Vereinsauflösung kann von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der teilnehmenden Mitglieder erfolgen. Die Auflösung kann nur bei einer eigens hierzu einberufenen Sitzung erfolgen.
 2. Für den Fall der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins wird der letzte Vorstand zum Liquidator nach §§ 47 ff BGB bestellt.
 3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation, die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
-